



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Außenstelle: Abteilung 2 – Gesundheitsabteilung
Frau Simone Momm
Stiftsstraße 1-3
55116 Mainz

vorab per E-Mail: simone.momm@mwg.rlp.de

Frankfurt, 29. Januar 2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Bestattungsgesetz (BestG)

Sehr geehrte Frau Momm,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband Deutscher Steinmetze vertreten wir die Interessen von knapp 1.800 Handwerksbetrieben, davon über unseren Landesinnungsverband die Interessen von 100 Steinmetzbetrieben in Rheinland-Pfalz. Da der Gesetzentwurf in einigen Punkten über die Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz Wirkung zeigen könnte, erachten wir es als im öffentlichen Interesse geboten, uns gemäß §28 Abs. 1 Satz 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) anzuhören.

Unsere Betriebe erleben täglich, welche wichtige Rolle ein funktionsfähiger Friedhof in kleinen Orten genauso wie in großen Städten einnimmt. Sie haben tagtäglich mit Hinterbliebenen Kontakt, denen es wichtig ist, dass sie einen Ort für die Trauer an einem geschützten Raum haben, der genau hierfür geschaffen wurde – dem Friedhof. Und sie erleben regelmäßig, wie viele Menschen mit Fehlentscheidungen hadern, weil die/der Verstorbene eben keinen fassbaren Ort der letzten Ruhe hat und die „Erinnerung im Herzen“ allein nicht reicht. Und sie erleben auch, wie wichtig vielen Menschen der Friedhof als gesellschaftlicher Ort der Erinnerung und der Menschenwürde auch über den Tod hinaus ist.

Wir schicken voraus, dass eine regelmäßige Auseinandersetzung mit der Aktualität von Gesetzen durchaus sinnvoll ist. In vielen Punkten haben wir bei dem jetzigen Gesetzentwurf jedoch den Eindruck, dass sowohl fachlich, als auch rechtlich zu ambitioniert und einseitig versucht wird, unsere vorherrschende Friedhofs- und Bestattungskultur im Sinne weniger der Beliebigkeit preiszugeben. Dies ist besonders deshalb bedauerlich, weil die

Geschäftsstelle:
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt

Telefon: 069/57 60 98
Telefax: 069/57 60 90

info@biv-steinmetz.de
www.bivsteinmetz.de

Bundesinnungsmeister:
Markus Steininger

Geschäftsführerin:
Sybille Trawinski

Bankverbindung:

Commerzbank AG
IBAN:
DE29 5008 0000 0231 0442 00

BIC:
DRESDEFFXXX

Steuernummer:
014 224 00354

USt-Id-Nr.:
DE114109040



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de



Friedhofskultur in Deutschland seit 2020 Immaterielles Kulturerbe der UNESCO ist und damit einhergeht, dass sich die Gesellschaft entschieden für die Erhaltung, aber auch Weiterentwicklung einsetzen sollte, statt den Friedhof abzuschaffen.

Gleich zu Beginn des Gesetzentwurfes steht unter § 1, (1) geschrieben: *„Friedhöfe sind Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Friedhöfe sind so anzulegen und zu gestalten, dass die Totenruhe gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“* Dieser Feststellung stimmen wir ohne Einschränkung zu, stellen aber fest, dass im Weiteren des Gesetzentwurfs genau dieser Anspruch bei den neuen „Freiheiten“ nicht mehr fortgesetzt wird. Wir unterstützen nachdrücklich die Aussage in § 11 (1) des Entwurfes, wonach *„die Würde der verstorbenen Person und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten sind“*, kritisieren aber, dass sich dieser Anspruch in vielen Teilen des Entwurfs verliert.

Im Detail:

In §2, (4) heißt es: *„Die Gemeinden können ihre Pflichtaufgaben nach Abs. 1 auf Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere Dritte, die auch private Rechtsträger sein können, übertragen, wenn diese gewährleisten, die Pflichten der gemeindlichen Friedhofsträger, im gleichen Maße, übernehmen zu können.“* Wie schon bei Urnenwäldern üblich, wird dies damit einhergehende Missverhältnis weiter forciert: Die Kommune/Gemeinde überträgt als hoheitlicher Träger die Genehmigung eines „Friedhofs“ an einen privaten Anbieter, der über Jahre Gewinne generiert, das Risiko und die Verantwortung verbleiben aber beim hoheitlichen Träger (z.B. bei Insolvenz, bei Verkehrssicherungspflicht). Dieser holt sich außerdem noch weitere Konkurrenz in Haus, benachteiligt damit seine eigenen Friedhöfe und fördert privatwirtschaftliche Eigeninteressen. Im schlechtesten Fall ist es aber dann wieder die öffentliche Hand, die den Schaden auszugleichen hat. Die Gebühren auf den öffentlichen Friedhöfen werden weiter steigen und der Gesamtzustand wird noch prekärer.

Unter § 4 werden *„private Bestattungsplätze“* ermöglicht. Es wird jedoch nicht erläutert, wie der damit verbundene hohe Anspruch (z.B. keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Dritter oder eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit) über Jahre kontrolliert werden soll. Der schon jetzt bestehende enorm hohe Bürokratie- und Regelungsaufwand bei der öffentlichen Hand wird somit auch an dieser Stelle verstärkt, zumal eine schriftliche oder elektronische Genehmigung nach unserem Verständnis nur gegeben werden kann, wenn sich die Genehmigungsbehörde auch regelmäßig von den Gegebenheiten vor Ort überzeugt. Dieser damit verbundene bürokratische Aufwand müsste sich fortsetzen, wenn der „Bestattungsplatz“ verkauft werden soll.

Das Land Rheinland-Pfalz gibt in der Praxis die hoheitliche Verantwortung für die gesellschaftlich anerkannte gemeinschaftliche Bestattung auf Friedhöfen und damit eine gesicherte würdevolle Totenruhe auf.

Begründet wird diese Öffnung mit den gesellschaftlichen Entwicklungen und den individuellen Wünschen einiger Menschen. Es bedarf aber unseres Erachtens nicht einer solchen Bereitschaft, denn unter § 2 (3) steht richtig: *„Auf Gemeindefriedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung*





bestattet.“ Unsere Friedhöfe sind also offen für alle und bieten viele unterschiedliche Bestattungsformen an.

Zudem ist in § 8 sehr genau geregelt, wie ein Friedhof zu führen ist. Sie sind Teil der Gemeinde/Stadt und über die Satzung unterstehen sie den öffentlichen Regeln. Hier wird hoheitliche Aufgabe sehr ernst genommen, während dies bei „privaten Bestattungsplätzen“ im Gesetzentwurf nicht der Fall ist. Hier entsteht eine weitere Wettbewerbsverzerrung für die öffentlichen Friedhöfe.

In § 11 Abs. 6 und 7 eröffnet der Gesetzentwurf ganz neue Wege im Umgang mit der Asche, was ethische, rechtliche und praktische Fragen aufwirft, auch weil es hier um die Aufhebung des Friedhofszwanges geht. Ein genehmigtes Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen oder die Ascheaushändigung an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung und der Teilungsmöglichkeit der Asche ohne Beisetzungsverpflichtung muss zwangsläufig zu einer ethischen und kulturellen Verwahrlosung führen, die mit der Würde der verstorbenen Person und dem sittlichen Empfinden nicht vereinbar ist. Wer will kontrollieren, ob die Person, die die Aschenurne erhält, würdevoll mit der Asche umgeht? Nach Aushändigung der Urne hat die öffentliche Verwaltung jegliche Kontrolle verloren. An diesem Punkt ist auch der Schutz und die Wahrung der Interessen Dritter ausgesetzt. Faktisch können sich dann an jedem Ort Urnen mit menschlichen Aschen oder nur menschliche Aschereste finden lassen. Nicht durchdacht scheint in diesem Zusammenhang § 11, (8). Nach unserer Lesart ist es so möglich, dass Hinterbliebene kostengünstig die Asche ihrer Verstorbenen entsorgen können.

An diesem Punkt kritisieren wir die vorgesehene Verstreuerung der Aschen in unseren Flüssen (oder Seen = „Seebestattung“) in §11, (6). Die Verstreuerung von Menschenaschen an Orten der Freizeitbeschäftigung, an deren Ufern Kinder spielen, Menschen picknicken und private Gärten liegen, entspricht nicht dem immer wieder im Entwurf deutlich gemachten Anspruch einer würdevollen Bestattung und die Wahrung der Rechte Dritter. Hier sei auch erwähnt, dass die Flüsse nicht an den Ländergrenzen enden, sondern über den Zufluss zum Rhein auch in Nordrhein-Westfalen die Menschenasche aus Rheinland-Pfalz ankommen wird.

Im Zuge der Diskussionen um die als „natürlich“ beschriebene Beisetzung von menschlichen Aschen in Urnenwäldern wurde schon festgestellt, dass bisher kein Nachweis vorliegt, dass Aschen nachweislich schadstofffrei sind und ebenso gibt es keinen Nachweis, dass es zu keinerlei Veränderungen an der Ausbringungsstelle kommt. Im Gesetzentwurf werden keine Aussagen zu den potentiellen Auswirkungen auf die Flüsse getroffen.

Das Gesetz verweist auf eine Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes. In dieser Landesverordnung müsste vieles geregelt werden, wenn Würde und sittliches Empfinden der Mehrheit der Menschen in unserem Land nicht in Frage gestellt werden sollen. Dies bedeutet noch mehr Bürokratie, mehr Personal, mehr Kosten und spürbare Nachteile für unsere Friedhöfe, insbesondere weiter steigende Gebühren, während private Anbieter Geschäfte machen. Sinnbildlich dafür steht im § 27 „Ordnungswidrig-



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de



keiten“, in dem versucht wird, alle durch das Gesetz ermöglichten „Freiheiten“ wieder einzufangen - letztendlich ohne, dass eine Kommune, eine Gemeinde oder ein Bundesland dies wirklich kontrollieren kann.

Auf die Friedhofspflicht kann nicht verzichtet werden. Die Asche eines Menschen steht für eine Erinnerung an einen Menschen, der Teil der Gesellschaft war und dem ein Gedenken an einem öffentlich zugänglichen Ort möglich sein muss. Dies ist der Friedhof. Diesen gilt es zu schützen.

Bitte nehmen Sie die hoheitliche Aufgabe und die gesellschaftliche Verpflichtung, die sich aus dem immaterielles Erbe Friedhofskultur der UNESCO Kommission ergibt, sehr ernst.

Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Markus Steininger
Bundesinnungsmeister

Sybille Trawinski
Geschäftsführung



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de